

besondere gesetzliche Bestimmungen, durch sein Amt oder durch besondern Contract verpflichtet ist, eher die äußerste Gefahr zu erleiden, als die betreffende Handlung vorzunehmen. Wer also übernommen hätte, das Eigenthum des Andern bis zum Tode zu verteidigen, dürfte sich nicht durch Preisgebung desselben retten. Dieses Princip gilt auch im weltlichen Strafrechte, besonders in der Seemanns- und Militärordnung. Ob im bestimmten Falle eine solche Verpflichtung zum Aeußersten vorliegt, ist natürlich eine Thatfrage. 3. Endlich ist zu berücksichtigen, daß ein angemessenes Verhältniß zwischen dem Gute der eigenen Rettung und dem Schaden, welchen der Nächste durch die Nothhilfe erleidet, bestehen muß. a. Demgemäß wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn man, um sich selbst aus der äußersten Noth zu retten, den Andern direct in eine solche Noth versetzen würde, wenn man also den eigenen Tod durch den Tod des Nächsten abwenden wollte, ausgenommen den Fall, daß der Nächste durch einen Angriff seinerseits die äußerste Noth hervorgerufen hätte. Diesen Fall pflegen die Moralisten übrigens nicht zur Nothhilfe, sondern zur Nothwehr (s. d. Art.) zu rechnen, während die Rechtsgelehrten allerdings den Angriff eines Unzurechnungsfähigen unter den Nothstand subsumiren (s. Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches I, Berlin 1880, 224). Nach dem angeführten Grundsatz ist auch die *Procuratio abortus* (s. d. Art.) vom moralischen Standpunkt unerlaubt. — Eine große Gefahr für das Leben des Nächsten wird praktisch der äußersten Noth gleich zu achten sein; dagegen dürfte eine wirklich (absolut und relativ) geringfügigere Verletzung der Person des Nächsten (z. B. ein geringer Schmerz oder Schreden) die Ausübung der Nothhilfe nicht unerlaubt machen. Die weitere Frage, ob Nothhilfe in solchen Fällen erlaubt ist, wo der Nächste nur indirect dadurch in die äußerste Noth kommt, ist nach den Principien über das indirect Freiwillige zu beurtheilen (s. Lohmkuhl, Theol. mor. I, 7. ed., Friburg. 1893, 20. 21). Die den Nächsten verletzende Handlung ist alsdann nämlich nicht sowohl die Ursache für die Gefährdung des Andern, als vielmehr eine zugelassene Gelegenheit zu derselben, welche durch die eigene äußerste Noth entschuldigt wird. Uebrigens werden die Fälle unter a. und b. nicht immer gleichmäßig von den Moraltheologen entschieden, weil es mitunter fraglich sein kann, ob eine Handlung direct oder indirect das Leben des Nächsten gefährdet. c. Endlich ist noch der Fall zu besprechen, wo nicht sowohl zunächst die Person als vielmehr das Eigenthum des Nächsten gefährdet wird. Nicht zulässig wäre eine solche Schädigung des Nächsten am Eigenthum, wenn dieselbe die äußerste Noth des Nächsten direct zur Folge hätte, denn alsdann läge der unter a. gegebene Fall vor. Anders ist zu urtheilen, wenn man zur eigenen Rettung eine Sache vorwegnimmt, welche der Nächste ebenfalls zu seiner Rettung sich erst verschaffen wollte. Dieß würde

z. B. der Fall sein in dem bekannten Beispiele (vgl. Cicero, *De officiis* 3, 23) von dem Balken, der nur einen Schiffbrüchigen zu tragen vermag. So lange derselbe noch nicht von Einem zur Rettung in Besitz genommen, dürfte jeder danach streben, ihn vor dem Andern zu erreichen. — Sonstige Verletzungen fremden Eigenthums dagegen sind zur Nothhilfe erlaubt, wenigstens soweit es sich um die Ergreifung der gewöhnlich vorkommenden Dinge handelt (s. de Lugo, *De justitia et jure*, disp. 16, n. 159). Ob man freilich auch ganz außerordentliche und außergewöhnliche Dinge zur Rettung des Lebens dem Nächsten entwenden dürfe, ist controvers (de Lugo l. c.).

Die Berechtigung zur Nothhilfe in den bezeichneten Grenzen ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Das persönliche Eigenthumsrecht kann nur als ein relatives betrachtet werden, es bleibt den Gesetzen der göttlichen Vorsehung untergeordnet. Nun ist aber (vgl. 8. Thom. 2, 2, q. 66, a. 7) der erste Zweck der geschaffenen Dinge, dem Menschen zur Erhaltung seines Lebens zu dienen, erst der zweite Zweck aber, privates Eigenthum des Einzelnen zu werden. Dieser muß also im Nothfall jenem weichen, d. h. in *extrema necessitate omnia communia* (quoad usum). Die oben unter c. statuirten Ausnahmen beruhen darauf, daß in den genannten Fällen das Eigenthum seinem Besitzer selbst zum ersten Zwecke dienen muß. Stellt sich nun hier die Nothhilfe als ein Kampf zwischen dem Rechte auf Selbsterhaltung einerseits und dem Eigenthumsrechte andererseits dar, so ist es in den unter a. und b. genannten Fällen ein Widerstreit zwischen dem Rechte der Selbsterhaltung beiderseits. Die dort gegebenen Principien folgen aus dem Satze, daß jeder ein Recht zu existiren hat, so lange er dasselbe nicht durch seine Handlungsweise verwirkt. Keiner darf ihm dieses Recht gegen seinen Willen nehmen; doch braucht auch niemand, um dieses Recht nicht indirect zu verletzen, sich selber direct zu opfern.

II. Erste Bedingung zur Erlaubtheit der Nothhilfe ist das Vorhandensein der äußersten Noth (s. o.). Es genügt also nicht eine bloß große Noth (obchon diese die Schuld einer That mildert). Doch achten die Moralisten der *necessitas extrema* die sogen. *necessitas quasi-extrema* gleich, wenigstens wenn es sich um Schädigung des Nächsten an untergeordneten Gütern handelt. Die letztere bezeichnet dann eine solche Noth, welche einer Todesgefahr moralisch gleich zu achten ist, z. B. Verlust der Freiheit (vgl. Lohmkuhl l. c. 575 sq.). Daß der Nothstand unverschuldet sein müsse, ist für die moralische Erlaubtheit der Nothhilfe nicht durchaus erforderlich; doch liegt in diesem Falle eine vorübergehende sittliche Schuld vor, weshalb auch das Strafrecht die Nothhilfe unter solchen Umständen nicht für straflos erklärt. — Eine weitere Bedingung ist, daß man sich bei der Nothhilfe auf das streng Nöthige beschränke. Würde die Grenze des Nothwendigen überschritten, so hätte